

## **Geschäftsordnung des Schützenverein 1898 e.V. Bissingen an der Teck**

Die Mitgliederversammlung beschließt folgende Geschäftsordnung:

### **I. Der Vorstand**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen.
2. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Einberufung und Festlegung der Tagesordnung von Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, sowie deren Leitung;
  - b) die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Ausschuss;
  - c) die Delegation von Aufgaben;
  - d) die Koordinierung der vom Verein wahrzunehmenden Termine.
3. Der Vorstand hat den Ausschuss auf seinen Sitzungen über die wesentlichen Vereinsangelegenheiten seit der letzten Sitzung zu informieren.
4. Die Mitglieder des Vorstands können ihre Aufgaben untereinander aufteilen. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Können sie sich nicht einigen, entscheidet der Ausschuss.

### **II. Der Ausschuss**

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern gemäß §9 Ziffer 3 der Satzung sowie aus weiteren Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Diese Mitglieder haben Sitz und Stimme im Ausschuss.
2. Der Vorstand beruft den Ausschuss zu mindestens 5 Sitzungen pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Sitzungstermine sollen möglichst im voraus festgelegt werden. Darüber hinaus ist eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder oder ein Vorstandsmitglied dies verlangt. Der Vorstand hat einen Punkt auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzungen zu nehmen, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder dies verlangen.
3. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn über 50% der Mitglieder anwesend sind, unter denen sich ein Vorstandsmitglied befinden muss. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, mit Ausnahme solcher über den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein, für die eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich ist.
4. Die Sitzungen des Ausschusses sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Vorschlag des Vorstands kann der Ausschuss Dritte als Gäste zu den Sitzungen hinzuziehen und sich von diesen beraten lassen.
5. Der Ausschuss kann für bestimmte Aufgaben z.B. Großveranstaltungen, Grundsatzfragen oder besondere Projekte Arbeitskreise gründen und diesen Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten erteilen.

6. Über die Ausschusssitzungen ist vom Schriftführer ein Ereignisprotokoll zu führen, welches vom Schriftführer und Sitzungsleiter unterzeichnet wird. Jedes Ausschussmitglied erhält eine Kopie des Protokolls.

### **III. Änderung und Ergänzung der Geschäftsordnung**

Änderungen und Ergänzungen der Geschäftsordnung beschließt die Hauptversammlung auf ihrer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Verabschiedet bei der Mitgliederversammlung am 19.02.2011 in Bissingen

\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Thomas Auch

\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Gisela Dangel

\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Stefan Kneile